

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/1855

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2019	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	03.12.2019	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

---

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte neue Vergnügungssteuersatzung zu erlassen.

### Sachverhalt:

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Swisttal wurde am 18. Dezember 2002 erlassen und liegt in der derzeit gültigen Fassung vom 20.12.2006 vor.

Mit dieser Vorlage wird dem Ausschuss eine neue Vergnügungssteuersatzung vorgelegt, die einerseits einer Aktualisierung gemäß der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes unterworfen wurde und andererseits der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde folgt.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes verzichtet auf den bisherigen § 4 und damit auf eine Unterscheidung der Erhebungsformen nach Kartensteuer und Pauschsteuer.

Stattdessen werden die bisherigen §§ 5 bis 10 unter dem Punkt Bemessungsgrundlage und Steuersätze überarbeitet und neu geordnet aufgeführt. Die bisherigen §§ 11 – 14 werden wie bisher unter dem Ordnungspunkt Gemeinsame Bestimmungen zusammengefasst. Auch hier erfolgte eine Überarbeitung, zudem die Neuaufnahme von Regelungen zu Verspätungszuschlag und Steuerschätzung sowie Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften.

Als Anlage ist eine die Änderungen darstellende Satzungsvariante beigefügt.

Die wesentliche Ertragsquelle der Vergnügungssteuer sind Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten (bisheriger § 8, § 7 in der neuen Satzung).

In Swisttal wird zurzeit die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 10 v.H. des Einspielergebnisses, höchstens  
150 Euro

und

- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 8 v.H. des Einspielergebnisses, höchstens  
50 Euro

erhoben.

Das durchschnittliche Steueraufkommen aus den Jahren 2016 – bis 2018 beträgt 19.300 €.

Die GPA befürwortet, die Steuer künftig nach der Summe der von den Spielern aufgewendeten Beträge (Spieleinsatz) zu bemessen. So sieht es auch die Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes NRW vor.

Für die Umstellung spricht, dass

- die bisherige Besteuerung des Einspielergebnisses durch gerichtliche Entscheidungen  
als wirklichkeitsnahe Besteuerung teilweise in Frage gestellt wurde
- die geänderte Bemessungsgrundlage bereits bei einem niedrigen Steuersatz über vergleichbar hohen Erträgen führt. In der Rechtsprechung wurden für diese Bemessungsgrundlage Steuersätze bis zu 5 v.H. als zulässig erachtet.
- die Steuererhebung mit der Umstellung deutlich vereinfacht wird. Bei der derzeitigen Besteuerung sind mehrere Angaben und Rechenschritte erforderlich. Für die Besteuerung des Spielereinsatzes ist nur noch eine Zahl aus den Kassierungsstreifen auszuwerten.

Im Rahmen des Verfahrens über den Umgang mit den Feststellungen und Empfehlungen der GPA ist vorgesehen, dass diese vom Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) zu prüfen und hinsichtlich ihrer Umsetzung mit einem Vorschlag an den Rat zu versehen sind. Dieser entscheidet letztlich darüber und berichtet an die GPA und die Kommunalaufsicht des RSK.

Der RPA hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 der Empfehlung der GPA zum obigen Sachverhalt zugestimmt. Der Rat beschäftigt sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 03.12.2019.

Anlagen  
Satzung mit Änderungen zur bisherigen Satzung  
Entwurf neue Vergnügungssteuersatzung

